J. Can. P.
166.

Jean P. 166

[illegible]

366. J. can. P. 166.

Briefe

Ueber die

Rechte der Regenten,

des

Pabsten,

der Bischöfe, und des

Klerus.

Bibliotheca oberaltac.

1782.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Brief.

Freund!

Ihr einziges, und liebstes Studium ist Religion; Sie wollen meine Gedanken hierüber wissen? sehr gerne, so viel ich sagen und erklären kann, will ich Ihnen mittheilen. Um einander zu verstehen, um mit dem nämlichen Worte die nämlichen Begriffe zu verknüpfen, muß ich Erklärungen vorausschicken, und aus diesen Folgerungen ziehen, kurz, den ganzen Stof methodisch behandeln, dadurch wird nun unser Briefwechsel ein ziemlich gelehrt steifes Ansehen erhalten, wann er nur Ihnen und andern auch nützt.

Zur Sache also. Die christliche Kirche ist eine Gesellschaft, die aus Leuten bestehet,

welche zusamengetretten sind, auf eine ähnliche Art Gott zu verehren, und ihm nach der von Christus festgesezten Lehre zu dienen, um das ewige Heil zu erlangen. Diese Erklärung macht Ihnen begreiflich, daß der Endzweck derer, die sich mit der Kirche vereinigen, nicht ist, hier Güter zu bekommen, sondern die Seligkeit im künftigen Leben zu erhalten. Man betrachtet den Christen daher aus zweyerlei Gesichtspunkten, erstens als Bürger, dann als Christen. Als Bürger hat er die zeitlichen Güter zum Augenmerke, und als Christ sein Selenheil. Der Bürger will alle seine zeitlichen Rechte behaupten, er ist nur bekümmert, Güter zu erhalten; das Mitglied der Kirche sehnt sich nur nach geistlichen Gütern. Der heilige Apostel Paulus sagt, daß wir nur als Reisende zu betrachten sind, hier sey keine Wohnung für uns. Haltet euch, sagt er zu seinen Gläubigen, als Fremdlinge und Wanderer. (a)

Die in der Kirche das Amt der Lehrer vertreten, und die übrigen ihnen von den Gläubigen anvertrauten Verrichtungen besorgen, haben sich kein Recht über das Volk, und die Layen anzumassen, sondern müssen, wie alle andere, unterthänig, und als von der Kirche abhängig leben.

" Das

(a) Scientes, quoniam dum sumus in corpore, peregrinamur a Domino 1, 2, Cor. v. 6.

" Das Recht zu lehren, sagt ein gelehr-
" ter französischer Schriftsteller, (a) gehört
" der ganzen Christenheit, das ist, der ganzen
" Kirche zu. Denn die Wahrheiten, die wir
" wissen, sind eben der Kirche zum Vortheil
" geoffenbaret worden. Sie behält daher die
" Urkunden davon, nämlich die heilige Schrift,
" und die Tradition, weil sie ihr sind anver-
" traut worden. Da es aber unmöglich ist,
" daß ein so großer Körper, dessen Mitglieder
" so viele Civil-Geschäfte haben, ihre zeit-
" lichen Sachen besorgen, auch noch die Mühe
" auf sich nehmen können zu lehren, so hat
" Christus die Verrichtungen dieses Amts den
" Geistlichen aufgetragen. Diese müssen sich
" aber keinerseits vergessen, und immer nur
" im Namen der Kirche sprechen; sie müssen
" auch jedes Wort aus denen der Kirche ins-
" gemein anvertrauten Urkunden hernehmen.
" Da sie die Befehlshaber der Kirche sind, so
" dörfen sie nicht anders handeln, als wie
" die Kirche, so zu sagen, in Person handeln
" würde. Was wir hier von dem Lehrrecht
" sagen, muß auch von allen Stücken, und
" Verrichtungen des Kirchendienstes gleich-
" mäßig verstanden werden. — — Wenn
" schon die Gewalt der Schlüssel den Kirchen-
" dienern besonders mitgetheilet ist, so können
" sie doch davon nicht anders Gebrauch ma-
" chen, als im Namen der Kirche, und sie
" müssen derselben Rechenschaft geben, auf

(a) De l'autorite du clérgé, & du pouvoir du magistrat politiq. Chap.

„ was Weise sie sich dieses Rechts bedienet.
„ Denn die Kirchendiener können nicht sagen,
„ daß die Kirche sie von Ablegung dieser Re=
„ chenschaft losgezählet; nun ist der Kirche
„ selbst die Gewalt der Schlüssel nicht mit der
„ Freyheit anvertrauet worden, daß es bei
„ ihr stehen sollte, dieselben, wem sie will, zu
„ übergeben, nur bloßen Mitgliedern der
„ Kirche, wenn sie auch schon den Charakter
„ der Kirchendiener nicht hätten. Jesus Chri=
„ stus, der nicht wollte, daß das Vorrecht zu
„ lehren von der ganzen Kirche insgesamt aus=
„ geübet werden sollte, hat die Lehrer eigen=
„ mächtig bestellt, denen dieses Amt beson=
„ ders zugehören sollte, und hat verordnet,
„ daß Verrichtungen, die dem Amte der Kir=
„ chendiener zukämmen, auch den Kirchendie=
„ nern allein aufbehalten werden sollten, so,
„ daß sich alle andere Kirchenglieder damit
„ nicht abgeben dörfen. Die Lehrer haben
„ also ihre Mission aus des Heilands eige=
„ nen Munde bekommen.“

Dieses ist die Lehre der ganzen Kirche während den drey ersten Jahrhunderten gewesen; auch aller Lehrer, welche ohne Vorurtheile, und ohne Partheigeist schrieben. Wenn der heilige Augustin den Text Matth, XVI. 19. 20. erkläret, wo Christus zum heiligen Peter sagt, daß er ihm die Schlüssel des Reichs der Himmeln geben wolle, so lehrt hierüber der heilige Augustin, der heilige Petrus, und die übrigen Apostel hätten die Kirche vorgestellet, und daß also unser göttlicher Heiland hiemit habe zu verstehen geben wollen, daß er die Schlüs=

Schlüssel der Kirche übergeben wollte. Eben dieser heilige Vater zeigt, da er zur Erklärung der andern Stelle des heiligen Matthäus schreitet, wo Christus seinen Jüngern verheißt, daß alles, was sie auf Erde binden werden, im Himmel gebunden seyn soll, und daß, was sie auf Erden lösen werden, auch im Himmel gelößt seyn soll, der Heiland habe zu seinen Aposteln zu Handen der ganzen Kirche geredet, und so hätten sie bei diesem Anlaße die ganze Kirche vorgestellet, deswegen müssen die Worte Christi so erkläret werden, daß, wann einem reuigen Sünder seine Sünden vergeben werden, dieses den Verstand habe, daß dem Sünder seine Sünden von denen vergeben werden, mit denen er sich kraft seiner Reue wieder vereiniget; und wann jemandes Sünden gebunden werden, so verstehe sich dieses Binden von denen, von welchen der Sünder sich durch seinen sträflichen Wandel trennet. Eben diese Meinung des heiligen Augustin hatte auch die erste Kirche; denn wir finden, daß auch Origenes in seinem ersten Buche über das 16te Cap. des heiligen Matthias sich folgender Massen über das Wort Fels erkläret, daß man es von jedem Jünger Christi, das ist, von jedem Gläubigen verstehen müße.

Petra enim eſt quilibet Chriſto diſcipulus; & ſuper talem Petram conſtruitur omnis eccleſiaſtica doctrina.

Der heilige Cyprian war zwar ein eifriger Vertheidiger der bischöflichen Gewalt, er gesteht aber nichts destoweniger in verschiedenen

seiner Schriften: die Kirche, das ist, die Versammlung der Gläubigen, gelehrter und ungelehrter, der Bauern und der Bürger sey über die Bischöfe, weil diese nicht anders, als die Diener der Kirche, seyen. Eben so lehrte auch der römische Stuhl in den ersten Zeiten, und diese Lehre dauerte so lang, bis sich die menschliche Leidenschaften bey den Bischöfen, welche die Kirche bedienten, eingeschliechen. Dieses können wir aus dem Brief des Klemens an die Korinther sehen, denn er ermahnet, und bittet sie, diejenigen nicht vom Priesterthum wegzujagen, welche sich nicht so gröblich vergangen, daß ihre Aufführung eine so harte Strafe verdiente. Er erkennt aber, daß die Korinther hiezu volles Recht hätten, wofern die Priester, und der Bischof ein ärgerliches Leben geführt hätten. Es ward daher in der ersten Kirche nichts beschlossen, wo man nicht zu erst das Volk zusammberuffen, und sein Gutachten abgefodert hätte; die Apostel selbst, welche doch von unserm Erlöser eine außerordentliche Gewalt, die Kirche zu regieren, Gebräuche, und Kirchenzucht anzuordnen, bekommen hatten, waren gewohnt, meistens bei allen Anläßen das Volk zu versammeln, und seine Meinung zu vernehmen. Als in den ersten Jahren der Kirche unter den Gläubigen ein Streit entstanden, ob man gewisse jüdische Cerimonien beibehalten, und die Heiden, welche sich hatten taufen lassen, zwingen sollte, eben diese Cerimonien zu beobachten, riefen die Apostel alle Gläubige, die damals zu Jerusalem waren, zusammen, und die Streitfrage ward von allen insgemein entschieden, wie dieses die Ge-

schichten

schichten der Apostel ausdrücklich bezeigen. (a) Als es darum zu thun war, einen neuen Apostel zu wählen, ward die ganze Kirche, und alle Gläubigen zusammen berufen. (b) Wenn man einen Aeltesten wählen mußte, einen Priester, Diacon, oder auch einen Bischof, so trat die ganze Priesterschaft, und das Volk zusammen, und untersuchten die Eigenschaften derjenigen, die dazu Lust hatten, und der, welcher durch die meisten Stimmen als der fähigste und tugendhafteste erkennt worden, ward erwählt. Die Skribenten der Kirchengeschichte, und die Canonisten haben über die Frage, ob es dem Volk zukomme, gewisse Subjekte zum Presbiterat, oder Episcopat zu ernennen, und vorzuschlagen, oder ob dieses nur der Geistlichkeit zugehöre, und hernach dem Volke überlassen werden müsse, sie gut zu heissen, oder zu verwerfen? nicht einig werden können.

Grotius, und Cironius sind der Meinung, dem Volke komme nicht mehr zu, als ein Zeugniß der guten oder schlechten Aufführung der Prätendenten wegen abzulegen, und denjenigen zu empfehlen, der ihm der beste zu seyn scheint, aber es gehöre das Wahlrecht einzig der Geistlichkeit zu. Hingegen zeigen verschiedene andere gelehrte Männer, als Mosheim, Böhmer,

(a) Act. XV. und Act. XXI. 18. und folg.

(b) Act. I. 15.

das Wahlrecht gehöre dem Volke, den zu erkiesen, der ihm der beste zu seyn schiene, und die Geistlichkeit habe keine andere Gewalt, als die Concurrenten zu ernennen. In der That, sagt der heilige Cyprian in seinem 67. Brief ausdrücklich, das Volk habe die Gewalt, würdige Priester zu wählen, und unwürdige zu verwerfen; Plebem habere potestatem, vel eligendi dignos Sacerdotes, vel indignos recusandi. Eben dieses beweiset eine Stelle des Eusebius im Sinodal Briefe des öcumenischen Concilium von Nicäa, welche man in dem Geschichtschreiber Sokrates, und in einem Brief von Leo dem Großen findet. Denn mag nun aber seyn, wie ihm will, so ist genug, daß gewiß keine Bischof-oder Priesterwahl vorgenommen worden, wozu nicht das Volk berufen ward, dessen Gutachten man anhörte. Und da solches offenbar ist, so darf man sich hierüber nicht weiter erklären. Wir wollen indessen nicht verbergen, daß wir mit dem gelehrten Gianone glauben, das Volk habe nicht zu allen Zeiten der ersten Kirche, noch auch an allen Orten das nämliche Recht gehabt, sondern man habe demselben bisweilen bewilliget, diejenigen Subjekte, die ihm anstanden, vorzuschlagen, und daß nachher die Bischöfe, und Priester sich das Recht vorbehalten, die Wahl zu trefen, und denjenigen anzunehmen, der ihnen der schicklichste zu seyn dünkte; zu andern Zeiten hingegen habe eben dieses Volk diejenige Person gewählet, welche die Geistlichkeit glaubte die würdigste zu seyn, das Bistum, oder den Presbiterat zu bekleiden, wie beym Herrn Fabian geschah, der durch die einstimmige

Wahl

Wahl des Volks auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden.

Wenn nun aber das Volk Antheil an der Wahl der Geistlichkeit nahm, so ward dasselbe auch zu Rath gezogen, wenn man offenbar lasterhafte Leute von der Kirche absonderu zu müssen glaubte. Hatte etwa ein Gläubiger irgend eine schwere Sünde begangen, und dadurch öffentliches Aergerniß gegeben, und wann er nicht offenbare Zeichen der Reue gab, stieß man ihn aus der Versammlung, und es ward ihm nicht gestattet, in ihre Kirche zum Gebet, oder Abendmahle zu kommen. Ließ aber der Fehlbare sehn, daß er seinen Wandel aufrichtig geändert habe, so ward er freudig wieder in ihre Kirche aufgenommen. Die Gläubigen zu Korinth duldeten in ihrer Kirche einen Blutschänder, der durch sein Verbrechen Aergerniß gab.

Der heilige Paulus bekam hievon Nachricht, und schrieb sogleich einen Brief an die Gläubigen dieses Ortes, und tadelt sie gar scharf, und befiehlt ihnen, den Blutschänder ungesäumt wegzujagen.

Aus den Ausdrücken, welche er bei seinem Fluchbanne gebraucht, sieht man klar, daß er ungeachtet als ein Apostel, nicht eigenmächtig, sondern mit Einstimmung der ganzen Corinthischen Kirche zu dieser äussersten Strenge ge-

geschrieten. (a) Hieraus sieht man, daß es nicht nur der Geistlichkeit, sondern dem ganzen Volke zukamm, öffentliche Sünder mit dem Kirchenbanne zu belegen.

In der Offenbarung Johannis sind sieben Briefe, die er aus Befehl des Erlösers an die sieben Asiatischen Kirchen schrieb, um die Engel, das ist, die Bischöfe und Gläubigen derselben zu ermahnen, daß sie gewisse Ketzer, welche Nikolaiten hiessen, nicht unter sich dulden sollten. Daraus fließt, daß er diese Briefe nicht bloß an die Engel, sondern an alle Gläubigen schrieb, und aus folgenden Worten, die er beyfügt, "Wer Ohren hat zu hören, „der höre, was der Geist der Kirche sagt," begreift man deutlich, daß die Kirche bei der Absönderung der Nicolaiten ihren Antheil nahm. Der heilige Cyprianus sagt im 19ten und 54ten Brief mit ausdrücklichen Worten, kein Sünder müsse exkomunicirt, noch auch ein reuender aufs neue wieder angenommen werden, ohne Einwilligung, und Gutbefinden der Gläubigen.

Endlich kann man daraus schließen, daß die Apostel, wenn sie Circular-Briefe schrieben, die-

---

(a) In nomine Domini nostri Jesu Christi, congregatis vobis, b) meo spiritu cum virtute Domini nostri Jesu tradere hujus modi Statanæ in interitum carnis, ut Spiritus salvus sit in die Domini nostri Jesu Christi. 1. ad Corintheos V. 4. 5.

dieselbe immer an die Kirche, das heist, an alle Christen weltliche und geistliche, edle und unedle Handwerker, und Künstler, gelehrte und dumme in der Muttersprache gesendet, und daß, wenn die Apostel heute bei uns predigten, oder Briefe sendeten, sie es in deutscher Sprache thun würden. Sie haben also ihre Briefe nie allen Geistlichen geschickt; ferner erhellet, daß die Gewalt der Schlüssel der ganzen Kirche, nicht bloß den Geistlichen, zugehöre, und daß sie die Schlüsselgewalt nur im Namen der Kirche, und in Fällen, wo die gesammte Kirche es nicht thun könnte, ausüben konnten. Es scheint auch, daß sie die Kirchen den Bischöfen vorgezogen haben. (a) Die Kirchen legten die Streitigkeiten bey. (b) Die Kirchen urtheilen über falsche Lehrer. (c) Die Kirche schloß Verführer und Verbrecher aus ihrer Gemeinde aus; von dieser Ausschließung muß ich etwas genauer reden; sie war den Juden eine bürgerliche Strafe, welche von den Vortheilen, und Rechten der Gesellschaft ausschloß, daher hätten die ersten Christen, weil sie sehr gut einsahen, es stehe nicht in ihrer Macht, die Gläubigen mit Civilstrafen zu belegen, sich derselben blos bedient, den von der Versammlung der Gläubigen auszuschließen, der durch seinen sträflichen Wandel Aergerniß gegeben hatte. Daher gaben sich Clericus und Böhmer

---

(a) Philip. I. 1.
(b) I. Cor. VI. 1.
(c) Röm. XVI. 17.

mer Mühe darzuthun, die ersten Christen wären einig geworden, Gebrauch von der Excommunication zu machen, um sowohl lasterhafte und ärgerliche Leute aus ihren Versammlungen wegzujagen, als auch um denen damals lebenden Juden, und Heiden keinen Anlaß zu geben, ihnen vorzurücken, sie hätten lasterhafte, und verruchte Leute unter sich. Man könnte daher nach der Meinung dieser zwey berühmten Schriftsteller annehmen, die Excommunication wäre nur darum befohlen, und eingeführt worden, woraus folgen würde, daß man selbe abschaffen könne, wenn man wollte, weil die Ursach ihrer Einführung fast nicht mehr vorhanden, und zu unseren Zeiten ein unschickliches Mittel, die Leute zu besseren, geworden ist. Endlich glauben noch andere, sie komme zwar von Christus selbst her, und er sowohl, als seine Apostel, hätten davon Gebrauch gemacht, und selbige den Gläubigen ihrer Zeit vorgeschrieben: allein diese Verordnung gehöre zu denjenigen, die von Christus und seinen Aposteln nur für einige Zeit gemacht worden, gar nicht mit dem Vorsatz, daß sie immer beibehalten werden sollte. Daraus ziehen sie den Schluß, daß, da diese Vorwürfe zu unserer Zeit nicht Statt haben könnten, so wäre es unnütz, den Gebrauch der Excommunication beizubehalten. Wir hingegen glauben, dieses sey uns von unserm Erlöser, und seinen Aposteln zum Geseze gegeben worden, weil uns hievon so viele Stellen der heiligen Schrift überzeugen. In der Offenbarung Joh. II. 2. lobt Christus die Kirche, und den Bischof von Ephesus, daß sie ärgerliche

Leute

Leute nicht dulden, sondern sie aus ihrer Gemeinschaft ausschließen. Hingegen beklagt sich auch der Heiland im 14ten und 15ten Verse über den Bischof von Pergamus, daß er gottlose Leute dulde, und ermahnet ihn zugleich, seinen Fehler zu erkennen, und die gedachten bösen Leute von der Gemeinschaft der Gläubigen abzusondern. (a) Wir urtheilen weiter, dieses Gesetz sey nicht blos für eine gewisse Zeit gegeben, sondern sey ein immerwährendes Gesetz, zumahl da es sich für die Natur der Gesellschaft der Gläubigen vortreflich schicket, denn der in unsere Kirchen aufgenommen zu werden verlangt, muß durch die Taufe darinnen aufgenommen werden. Die Taufe wird nach der göttlichen Verordnung nur denen zugetheilt, welche sich verpflichten, an den Messias zu glauben, und dem Teufel zu entsagen. Wenn dann einer durch sein lasterhaftes Leben zeigt, daß er seinem Versprechen nicht genüge leisten wolle, so ist es gerecht, und der Natur dieser Gesellschaft allerdings angemessen, daß er ausgeschlossen werde, und so lange ausgeschlossen bleibe, bis er zeigt, er sey ein reuevoller Neubekehrter.

Die Wirkung des Bannfluches bestand darin, daß der Verfluchte der geistlichen Güter der Kirche beraubet ward, wie zum Beispiel

---

(a) Röm. XVI. 17. I. Cor. V. 2. 9. 11. 13. II. Thes. III. 6. 7. 8. 14. 15. I. Thes. III. 15. I. Timoth. V. 20. Tit. 3. 10.

spiel der Theilnehmung an den Sakramenten, der Kommunion, der Liebesmäler. Christus befahl, man solle einen von der Kirche Ausgeschlossenen als einen Heiden und Zöllner ansehen. Hierinn bestand damals alles. Der Bannfluch erstreckte sich nicht bis auf die bürgerliche Gesellschaft, und keiner konnte kraft selber irgend eines bürgerlichen Vortheils beraubt werden. Die Kirche kann niemanden etwas nehmen, das sie ihm nicht gegeben hat. Er kann also nur der Güter beraubt werden, die er von der Kirche erhält. Freilich haben Christus, und seine Apostel gerathen, daß ein Christ so wenig Gemeinschaft mit einem solchen, als einem Heiden, habe, allein dieser Rath war nicht gemeint, daß der Christ von allen gegen Menschen zu beobachtenden Pflichten losgezählt sey. Daraus würde folgen, daß Gott gerathen, allem Umgang mit den Irrgläubigen aufs möglichste auszuweichen, er hat aber ausdrücklich befohlen, niemand sollte sich unterstehen, unter diesem Vorwand sich dem Gehorsam gegen seinen Landsherrn zu entziehen, weder hat er irgend einem Sklaven erlaubet das Joch seines Herrn, so drückend es auch wäre, von sich abzuschütteln. (a) Eben so will der Apostel Paulus, daß eine christliche Frau sich nicht von ihrem unglaubigen Manne trennen sollte, wenn dieser bey ihr bleiben wollte. (b) Also soll der getaufte Jude bei seiner jüdischen; der

(a) Röm. XIII. 1. I. Petri II. 18.

(b) I. Cor. VII. 13.

der Katholik bei seiner protestantischen Gattin; die Katholikin bei ihrem kalvinischen Gemahl, wann sie das Loos getroffen hat einen solchen zu erhalten, bleiben. Daher läßt sich unschwer begreifen, wie ungerecht, und wie sehr jene Päbste gegen alle Gebote Gottes handeln, und wie heißen Menschen, die vorsetzlich, und allzeit dagegen handeln, welche die Unterthanen zur Aufruhr gegen ihre rechtmäßige Landesherren aufwiegeln, wenn sie ihre Bannstralen gegen einen Fürsten schleudern, welches alsdann noch ungerechter ist, wann dieses, wie gemeiniglich nicht aus heiligem Eifer geschieht, sondern Ehr, Geiz, und andere böse Leidenschaften zu solch ärgerlichen, und schändlichen Unternehmungen sie reizt.

Zweyter Brief.

Nun wissen Sie Freund, was es für ein Bewandniß mit dem Bannfluch habe, und die Lehre davon, ist nicht blos die Lehre der Kanonisten unserer Länder; mitten in Italien hat diese Lehre ihre Anhänger; die Reflexionen, eines Italiener enthalten alles das, was ich hier sage, und ich erhole mich bei diesem Schriftsteller und dem großen Bischof von Meaux stäts Rathes, daß es kein Gebott

Christi ist, solche von der Kirche Ausgeschlossene der bürgerlichen Vortheile zu berauben; hingegen ist ein Gesetz, das wir nicht mit Stillschweigen übergehen können; vermög welchem allen Christen auferlegt ist, daß sie den weltlichen Herrschern, und Obrigkeiten in allen Dingen getreu, und unterwürfig seyn sollten. Christus und seine Apostel foderten von den Gläubigen diese Unterwürfigkeit gegen ihre Obrigkeit nicht nur, wenn diese gut, sondern auch, wenn sie böse, ungerecht war; und nicht etwa blos darum, damit sie dem Zorn der Könige entgehen, sondern daß sie ihr eigen Gewissen befriedigen möchten. Ja, das Evangelium will sogar, daß die Christen für die Könige, und für alle, die in Würden sind, bitten sollen; und dieses versteht sich nicht blos von den Christlichgesinnten Königen, Obern, sondern von jedem Oberhaupt, und Magistrat, von was für Religion es seyn mag, denn zu der Zeit, da dieses Gesetz den Kristen gegeben ward, war kein zum Christenthume bekehrter König, noch Magistrat.

Noch mehr, diese zween Befehle, daß man den Fürsten gehorchen, und für sie betten solle, betreffen alle Christen überhaupt, und jeden insbesondere ohne Unterschied, Layen und Priester, denn es stehet, wie der heilige Johann Chrisostomus bemerket, im Evangelium geschrieben, omnis omnia, jede Seele sollte diese Pflicht beobachten.

Der Herr selbst und seine Apostel haben immer den Tribut bezahlt, sie haben sich damit

mit nicht begnügt, sondern ein Gesetz gemacht, daß alle Christen denselben immer getreulich bezahlen sollten.

Daher lehrt uns der heil. Johann Chrisostomus, dessen Worte wir eben angeführt haben, daß kein Apostel, kein Evangelist, kein Prophet sich der Erfühlung dieses Gebots entziehen könne. Welches auch der h. Bernhard in seinem Briefe an den Erzbischof von Sens noch weit stärker bekräftigt, wenn er sagt: „Wenn jede Seele der obern Gewalt muß „Unterthan seyn; so müßt auch ihr es seyn, „jeder, der hierüber Ausflüchten zu finden be„mühet ist, ist ein Betrüger" 42. Br.

Eben so erkläret sich der heil. Pabst Gregor in dem 94sten Brief des 2ten Buches, wo er gesteht, die Herrschaft sey dem Kaiser von Gott nicht blos über die Soldaten, sondern auch über die Geistlichen verliehen worden. Wenn die Kirche in einem Staat geduldet zu werden wünscht, und gerne in Ruhe und Sicherheit seyn will, so ist vernünftig, daß sie nichts lehren, noch unternehmen soll, wovon dem Staate Schaden, oder Ungelegenheit erwachsen möchte: daher folgt, daß sie sich nicht blos der Landesregierung unterwerfen müße, sondern der Landesherr hat auch unstreitig das Recht, alles zu wissen, was sie lehrt, und was sie thut, alle Gebräuche, und Veordnungen; damit er wisse, ob ihm diese Gesellschaft nicht schädlich werden könnte. Der Landesherr ist nach dem Naturgesetze verbunden, unter seinen Unterthanen gute Ordnung und allgemeine Ruhe zu

unterhalten: hieraus folgt, daß jede Gesellschaft vor allen Dingen des Landesherrn Bewilligung haben müße; und diesem kömmt es zu, zu untersuchen, ob sie dem Staate schädlich sey, oder nicht: sie muß sich zu einer immerwährenden, getreuen Beobachtung der Landesgesetzen verpflichten; denn im entgegengesetztem Falle könnte durch sie die öffentliche Ruhe gestöret, und die gute Ordnung verlezet werden.

Wenn ein Hausvater, der viele Bediente hat, entdeckte, daß etliche unter ihnen bisweilen kleine Versammlungen halten, gewisse Uibungen einzuführen, und er fordert pünktlich, über jede dieser Sachen benachrichtiget zu werden; ja er hat von diesen Bedienten die ihm nöthigen Nachrichten auszufischen gewußt, und er findet etweder gut sie auszujagen, oder doch nur unter gewissen Bedingungen zu behalten, so könnte das Betragen des Hausvaters nicht im geringsten getadelt werden, sondern jeder, der gesunden Verstand hat, muß gestehen, er thue nichts, als was recht ist.

Nun ist ja der Landesherr für den Staat weit mehr, als der Hausvater in Ansehung seines Hauses. Denn jener lauft öftere Gefahr als dieser: Der Staat ist gewaltsamern Erschütterungen ausgesetzt, als eine Familie; deswegen hat der Landesherr ein größers Ansehen vonnöthen, er muß nicht eingeschränkt, und weit schärfer als dieser seyn, damit er schnell in allen Zufällen die nöthige Hilfe schaffen möge.

ge. Wenn man aber einem Privatmann das Recht die kleinen Gesellschaften zu untersuchen nicht streitig machen kann, so kann man es noch weit weniger dem Landesherrn, der mit mehr Sorgfalt für die allgemeine Ruhe wachen muß.

Wenn es um die Ordination der Geistlichen zu thun ist, so gehn die Bischöfe noch unklüger zu Werke, und weichen auf eine gar zu ärgerliche Weise von der alten Kirchenzucht ab. Sie geben die Ordination weit mehrern Leuten, als vonnöthen ist; dieses gereicht der Geistlichkeit zur Unehre, und dem Staate zum Schaden: denn bei einer allzugroßen Anzahl der Geistlichen ist weder Ordnung, noch Zucht, zu unterhalten: Es müßen mehr schlimme als rechtschaffene seyn; deswegen wird auch die Kirche von ihnen nicht nur übel bedienet, sondern durch der Geistlichen Schuld entehrt. Noch weit größer ist der Schade, welchen sie dem Staat zufügen: denn man kann sie nun zu keinen Handwerken, und Künsten gebrauchen, nicht zum Ackerbau, auch nicht zu Kriegsdiensten: sie bezahlen dem Staate keine Contribution, und sind aller Beschwerden entledigt, welche die übrigen Bürger tragen müßen; sie helfen die Last des Staats nicht tragen, sondern werden ihm noch gewaltig zur Last, denn er muß sie schützen, ohngeachtet sie nichts thun; wenn sie sich endlich noch ruhig hielten, und nicht immer darauf bedacht wären, die Tugend und alle wohldenkende Leute zu verderben, wenn sie ihnen den Zutritt in ihre Häuser bewilligen, und sich mit ihnen einlassen. Die Bi-

schöfe müßen alle diese Unordnungen einsehen: Allein sie bekümmern sich darum nicht, sondern haben gerne viele Untergebene, sowohl um sich selbst mehr Ansehen zu geben, als mehr Geld zu gewinnen. Sie sind daher gar bereit jedem die Ordination zu geben, und bekümmern sich um das übrige nicht. Der Landesherr kann alle diese Mißbräuche abschaffen, denn er hat das Recht zu gebiethen, die Ordination nicht mehrern Leuten zu geben, als für die Kirchenbedienungen nöthig sind: Er kann ein Gesez machen, daß kein Priester einen Meßhandel treiben, und sich mittelst des bei der Meße abfallenden Allmosens erhalten dörfe, sondern jeder soll eine Kirchenbedienung haben, und sich mit dem, was diese ihm einbringet, begnügen. Kurz, er kann alle nöthigen Dispositionen machen, um sowohl die Anzahl als die Aufführung der Geistlichen zu reguliren. Dieses haben die Christlichen Kaiser in Orient, und Occident gethan, wie dies der Codex Theodosianus in verschiedenen Titeln, und besonders in Titulo de Episcopis, & Clericis, wie dieß der Codex Iustinianeus, und verschiedene Schriften, so auch die Capitularien vom Carolus magnus und seinen Nachfolgern klar beweisen. Alle diese haben verschiedene Verordnungen gemacht, um die Zahl der Geistlichen zu mäßigen, und sie zu nöthigen, ein bescheidenes Leben zu führen, ohne daß sichs damals jemand einfallen ließ, alle die Narrheiten auszukramen, welche nachher sind ausgebrütet worden, nämlich, daß die weltlichen Herrscher in Ansehung der Geistlichen keine Geseze machen möchten.

Das

Das ganze XVI. Buch des Theodosischen Codex enthalt nichts anderes, als Geseze, welche die Personen, und Güter der Geistlichen betreffen. Dies ist ein Beweis, daß die Geistlichen damals erkannt haben, sie müssen den weltlichen Fürsten Unterhan seyn, und daß es diesen zukomme, vermög der Geseze die Aufführung der Geistlichen, und was sie betrift, zu regulieren.

Eben so ist auch der Justinianische Codex voll von Constitutionen, welche die Geistlichkeit, und Kirchengüter betreffen. Man hat noch verschiedene Mandate, die von Justinian dergleichen Sachen wegen gemacht worden. Karl der große folgte dem Beyspiele der Röm. Kaiser, wie uns dieses seine Capitulation bezeugen; so thaten auch seine Nachfolger. Diese Gewohnheit, daß die Fürsten Gesetze, die Geistlichkeit, und ihre Angelegenheiten betreffend, gaben, ward ihnen nicht streitig gemacht.

Man sehe die verschiedenen Geseze nach, die wir oben angeführt haben, zu zeigen, daß verschiedene Christliche Kaiser die nöthigen Verfügungen gemacht, um die Anzahl der Priester und Mönche einzuschränken, und zu verhindern, daß niemand ohne des Landesherrn Bewilligung Priester, oder Mönch werden könnte.

Man lese endlich den Franziskus Balduinus in seinem Konstantin Magnus, und man wird finden, daß eben dieser Kaiser, der sich

kurz vorher feierlich erklärt hatte, daß er sich nicht in Kirchensachen mischen wollte, verschiedene Geseze in Ansehung des Gottesdienstes, der Feyerung der Feste, in Ansehung der Kezer, und selbst der Geistlichen gegeben. Eben dieses thaten auch die Gothischen, und Lambartischen Könige, ohne, daß die Geistlichkeit sich ihnen widersezt hätte. Atalarius machte unter andern verschiedene Verfügungen, um die Wahl der Bischöfe in Ordnung zu bringen, und verhieß, daß er in Zukunft die Streitigkeiten entscheiden wollte, welche etwa in Ansehung seiner neuen Verordnungen enstehen möchten. Cassiodorus ein gelehrter, und überaus frommer Mann verfertigte dieses Edikt auf Befehl des Königs, seines Herrn selbst, und trug es im 15 Cap des IX Buchs ein.

Sie wundern sich mein Freund! über alle diese Veränderungen, die sich mit der Kirche zugetragen, heute sollen Sie erstaunen, ich will ihnen zeigen, wie die Herren Päbste mit den Herrschern im Punkte der Ehe umgegangen.

Es kömmt dem Landesherrn zu, die ehegerichtlichen Sazungen zu machen, damit keine schädlichen Unordnungen entstehen. Es wäre daher zu wünschen, daß jeder Fürst dieses Recht, welches ihnen die Päbste auf die ungewöhnteste Weise aus den Händen gerissen, wieder an sich zöge, und daß wieder aufs neue in jedem Staate ordentliche ehegerichtliche Geseze errichtet werden möchten. Die Christlichen Fürsten hatten einmal die Gewalt,

die-

diejenigen Ehen, welche ohne Einwilligung der Eltern gemacht worden, zu vernichten. a) Sie entscheiden, wer die Erlaubniß zu heurathen haben, oder nicht haben sollte: Sie bestimmen die Fälle, in welchen die Heurath zwischen Personen von ungleichem Stande statt haben sollte, und in welchem sie ungültig waren: b) Sie ordneten die Cerimonien an, die bei den Copulationen beobachtet werden sollten, und erkannten, ob die Heurathen, wenn diese Cerimonien ganz, oder zum Theil unterlassen würden, gültig oder ungültig seyn sollten c) Sie setzten die Gründe fest um welcher=

a) Vide Tertulian lib. 2. ad uxor. Cap. ult. p. 171 Der Kaiser Justinian ein gar christlicher Herr, macht in seinen Institutionen in tit. de nup. folgende Verfügung Iustas autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum præcepta legum coevunt. masculi quidem puberes, Foeminae autem viri potentes: sive patres familiarum sint, sive filii familiarum, dum tamen si filii familiarum sint, consensum habeant parentum, quorum in potestate sunt: nam hoc fieri debere & civilis & naturalis ratio suadet, in tantum, ut jussus parentis præcedere debet.

b) Vide Boehm: Jus Ecclesiasticum, Tom. 4. Lib. 4. Tit. 9.

c) Vide Io. Launojus de regia in matrimonium potestate.

Vide Novell. 74. Cap. 4. & 117. Cap. 4. in welchem der Kaiser Justinian diejenigen Feierlichkeiten, und Ceremonien vorschreibt, die er in Zukunft bei dem Heirathen beobachtet, wissen will. Er setzt auch fest, was für Stände an diese sein Gese=

cher willen man gewisse Ehen mit Recht aufheben möchte, wenn auch keine den Ehecontract zerreissende Hinderniß vorhanden wäre: Sie befahlen, daß eine Ehe entweder nach beider Ehegenossen Einwilligung, oder wenn Ehebruch von einem oder andern Theile begangen würde, oder auch um anderer wichtiger Ursachen willen, getrennet und eine neue Ehe-

---

Geseze gebunden oder nicht gebunden sein sollen. Man vergleiche noch seine 23. Gesetze Cod. de Nup. Man muß aber vornehmlich bemerken, daß er in diesen Gesezen zur Gültigkeit der Ehe die priesterliche Einsegnung nicht erheischt, ja er denkt derselben mit keinem einzigen Wort. Man lese Hochmann. de benedict. nup. Cap. 2 § 18. Im Occident war die priesterliche Einsegnung nicht von den Päbsten, sondern von den karolingischen Kaisern vorgeschrieben, denn ob es gleich wahr ist, daß einige Kirchenversammlungen, und Päbste der priesterlichen Einsegnung Meldung thun, so sehen sie doch dieselbe nicht als eine substantiele Handlung, oder als eine zur Ehe unentbehrliche Cerimonie an. Diese Cerimonie ward daher erst seit dem von Karl dem Großen gemachten Geseze nothwendig. Man sehe Capitular Caroli magni apud Balatium lib. 6. Cap. 130. Cap. 327. Cap. 408. & lib. 7. Cap. 179. Leo der griechische Kaiser bezeiget in seiner 89. nov. daß vor ihm die priesterliche Einsegnung nicht erforderlich gewesen, und erklärt sich, daß er der erste sei, der haben wolle, daß die Ehen nicht ohne die priesterliche Einsegnung vollzogen werden sollten. Sic sane etiam sacræ benedictionis testimonio matrimonio confirmare jubemus. Also haben weder die Kirchenversammlungen, noch die Päbste die bei den Ehen zu beobachtenden Cerimonien vorgeschrieben, wohl aber die weltlichen Fürsten.

Ehe mit einer andern Person geschlossen werden möge. d) Sie gaben dahero in Ansehung der

d) Konstantin der Große hat den Weibern erlaubt, sich von ihrem ersten Manne zu trennen, und sich mit einem andern zu verheurathen: si homicidam, vel medicamentarium vel sepulchrorum dissolutorem maritum tuum esse probaverit: und dem Manne ward die völlige Scheidung bewilliget, wenn er erweisen konnte, daß sein Weib eine moecho, vel medicamentaria, vel conciliatrix, das ist eine Kuplerinn, wäre. Lib. 1 Codice Theod. de Rep. Die Kaiser Honorius Theodosius, und Konstantin haben die Ehescheidungen oder Trennungen erlaubt ob graves caussas, atque involutam, criminibus magnis conscientiam. Lib. 2. Cod. Theod. de Repud, Die Kaiser Theodos, und Valentin haben hingegen die Anzahl der Ursachen um welcher willen solche Trennungen statt haben sollten, vermehret, wie man dieses aus einer von ihnen gemachten neuen Konstitution, sehen kann, die Gothofred. im 6ten Theile Cod. Theodos. in append. tit. 17 anführet. Nicht lange nachher wiederriefen sie dieses Gesez, und schränkten die Ehescheidungen durch ein andres Gesez ein Lib. 8. C. de Rep. Anastasius Ihr Nachfolger erlaubte, daß Eheleute, wenn sie beiderseits willigten, sich dörften scheiden lassen. Lib. 9. C de Rep. Der Kaiser Justinian bewilligte die Ehescheidungen nicht blos aus denen Gründen, aus welchen seine Vorfahren sie bewilliget hatten, sondern noch aus andern neuen Gründen, wie zum Exempel, si forte uxor sua ope vel industria abortum fecerit, vel ita luxuriosa est, ut commune lavacrum, cum viris libidinis causa habere audeat; vel dum est in matrimonio, alium maritum sibi fieri conata fuerit. Lib. 11. §. 2. cod de nupti. in nov. 22.

be-

der Ehen alle diese Geseze, wie sie jedem nach den Umständen seines Reichs, oder Volks die schick-

bezeiget er, er müsse den Scheidungen aus folgender Ursache günstig seyn: quoniam eorumque in hominibus subsequuntur quidquid bigatur solubile est. In nov. 117 hat eben dieser Kaiser die Freiheit der Scheidungen ein wenig eingeschränkt, dennoch aber erlaubt er dem Manne noch in 6, und dem Weibe in 5 Fällen die Scheidung. Justinians Nachfolger fügte nachher zu den Ursachen, welche dieser Kaiser nach der angeführten 117 Nov. gehabt, die Ehescheidung zu bewilligen, nach dem Fall, wenn beide Theile dazu übereinstimmten, denn, sagt er, wenn man dieses nicht erlauben würde, so müßten aus den Ehen allzutraurige Sachen entstehen, wie dieses die damalige Erfahrung bezeugte. Nov. 140. Leo der Weltweise fand noch einen andern Beweg rund zur Scheidung, nämlich, wenn Mann oder Weib seit der Verehligung in Rasereyn fielen. Nov. 3. und 112.

Diese Geseze dauerten auch noch unter den folgenden griechischen Kaisern, und wurden nach aller Wahrscheinlichkeit noch im 14ten Jahrhundert beobachtet, wie man aus den Matrimonialien des Matth. Blastres beim Leunclavius in jure Græc. Rom. p. 1 L. 8 schlüssen kann. Die Christlichen Fürsten im Occident erlaubten die Trennungen, und Ehescheidungen noch in weit mehrern Fällen, als die orientalischen gethan hatten. Aus den Formulis Marculphi Lib. 2. form. 30. Beim Baluz Tom. 2 Capit. p. 4. 2. und noch aus einer andern Formul. l. c. p. 479. welche unter den Formuln Sinmundicis die 19 ist, sieht man, daß die fränkischen Könige festsezten, die Scheidung sollte erlaubt sein, und man sollte mit Einstimmung des Mannes, und Weibes wohl

chicklichsten schienen, und damals ließ sichs weder Pabst, noch Concilium, noch Bischof, noch sonst jemand einfallen, zu behaupten, daß weltliche Fürsten nicht die Vollmacht haben

---

wohl zu einer andern Heirath schreiten können.

Es ist gewiß, daß die Meinung, eine völlige Scheidung sollte niemals, und um keiner Ursache wegen bei einer rechtmäßig vollzogenen Ehe statt haben, einmal nicht bei der katholischen Kirche beständig, und ausser Zweifel gewesen. Der achte Kanon des im Jahre 305. in Elvira einer Spanischen Stadt gehaltenen Consilium befiehlt, daß ein Weib, welches ohne alle Ursache sich von ihrem Ehemanne trennte, um einen andern zu heirathen, für immer von der Kommunion ausgeschlossen seyn sollte.

Hieraus läßt sich schließen, daß es im Fall eines rechtmäßigen Beweggrundes damals müße erlaubt gewesen seyn, sich von einander zu trennen, und sich aufs neue zu verheirathen. Vierhundert Jahr nachher schrieb Pabst Gregor der zweite einen Dekretalbrief an Bonifaz, seinen Vikar in Deutschland, worinn er sich erkläret, daß wenn ein Weib in eine Krankheit fallen sollte, welche dasselbe für immer zur Erfüllung der ehelichen Pflicht untüchtig machte, so soll dem Mann erlaubt seyn, sich von ihr scheiden zu lassen, und sich eine andere Frau zu nehmen. Hätte man damals für gewiß geglaubt, das Evangelium bewillige die Scheidung um keinerley Gründe willen, so hätte der Pabst sich gegen Bonifaz nicht so, wie er gethan, erklären können. Man sehe hierüber des gelehrten Fleury Histor. Eccles, vom 724 Jahr. Ich könnte noch verschiedene andere Beyspiele anführen, um zu zeigen, daß die Kirche einmal hierüber anders als itzt gedacht habe.

ben sollten, oder daß das Evangelium befehle, sie sollten auch in gewissen Fällen, und unter gewissen Umständen nicht das Recht haben, gewissen Leuten das Heirathen zu verbiethen, und umgekehrt in gewissen Fällen; und unter gewissen Umständen die völlige Scheidung zu bewilligen.

Alle solche Lehren, die über diesen Punkt das Ansehen der Landesherrn schmälern, sind Erfindungen der spätern Jahrhundert, in welchen man das, was in erlauchtern, christlichern und der wahren ursprünglichern Kirchenzucht und Reinigkeit der christlichen Lehre näherkommenden Jahrhunderten für gerecht und nach den göttlichen Gesetzen erlaubt gehalten worden, aus was für Gründen es auch geschehen seyn mag, für unerlaubt, und sündlich erklärt worden. Gewiß kann in diesen Neuerungen weder Wahrheit, noch der Wille des Evangeliums seyn; sonst müßte folgen; daß die ganze christliche Kirche dieser Zeiten, in denen die christlichen Kaiser diese Geseze machten, und welche von den Concilien, den Päbsten und Bischöfen nicht blos gutgeheissen, sondern pünktlich befolget worden, in die schwersten und schädlichsten Irrthümer verwickelt, und von dem heiligen Geiste völlig verlassen müßen gewesen seyn: welches um so viel weniger glaublich ist, da es gewiß ist, daß eben damals die Gebote des Evangeliums gewiß weit genauer beobachtet, und richtiger erkläret worden, als in den spätern Zeiten nicht geschah. Unsere izt lebenden Fürsten würden dahero weit besser thun, wenn sie die-

se

se ihre Gewalt von neuem wieder an sich zögen, da sie ihnen gegen alle Vernunft und Billigkeit ist entrissen worden.

Freund! nun etwas um zu beweisen, daß die Päbste Unterthanen heidnischer Kaiser und kezerischer Könige gewesen, sie könnten sich also desto leichter gefallen lassen, Unterthanen Christlicher Kaiser zu seyn, und hätte es denn viel auf sich, wenn Pius der VI. ein Unterthan Josephs des II. wäre?

Dritter Brief.

Die Gothischen und Lombardischen Kaiser, und Könige begnügten sich nicht, über Bischöfe zu herrschen, und zu richten, sie thaten mit den Päbsten eben so, sezten sie ab, und straften sie nach Verdienen; sie gebrauchten sie auch bey verschiedenen Anläßen als ihre Diener. Pabst Liber ward vom Kaiser Konstanz ins Elend verwiesen, und nachher eben von ihm wieder in seiner Kirche eingesezet, welche Geschichte uns Baronius in seinen Annalen zum 352. u. f. Jahren weitläuftig erzählet. Pabst Silvester war unter Justinian abgesezt, und auch ins Elend verjagt. Eben dieser Kaiser ließ ihn durch ein Schreiben nachher wieder

nach Rom berufen, woselbst sein Handel wieder aufs neue untersucht ward. Pabst Vigil, des Silverster Nachfolger ward von eben diesem gar frommen Kaiser Justinian ins Elend verwiesen, und nachdem er seinen Fehler bekennet hatte, wieder erlöset. Daß die italiänischen Bischöfe gegen den Pabst Damas ihre Zuflucht bey den Kaisern Gratian, und Valentinian genommen, beweist klar, daß die Geistlichkeit und die Bischöfe damals erkennet haben, die Kaiser seyn die Richter, und das Oberhaupt der Päbste. Der Handel zwischen Simach und Laurenz, welche durch zwo streittende Faktionen zu Pabsten erwählet worden, ward vor der Gothen König Theodor gebracht, und durch seine Kommissarien entschieden. Eben dieser Theodor, der ein Arianer war, sandte Pabst Johann den ersten zum Kaiser Justin, dem ersten, nach Konstantinopel, um von diesem Kaiser die Revocation eines Ediktes zu erhalten, welches er gegen die Arianer hatte ausgehen lassen. Der Pabst gehorchte, und gieng nach Konstantinopel: als er aber zurück kam, ohne was Theodor wünschte, erlangt zu haben, und in Verdacht kam, als wäre er vorsezlich an den Arianern zum Verräther worden, ließ ihn der König, in Ravena gefangen setzen, wo er starb. Theodor, der Gothen König schickte auch den Pabst Agabet nach Konstantinopel, daß er beim Justinian einen Friedensvergleich zu erhalten suchen sollte. Die Fränkischen und Ulemanischen Kaiser übten auch über die Päbste eben diese Jurisdiktion aus, wie dieses jedermann, der die Geschichte weiß, bekannt ist, und vom Balus

in

in seiner Vorrede zu den Fränkischen Könige Kapitularien, und von verschiedenen andern katholischen Scribenten, insonderheit von dem berühmten Muratori, in seinen Annalen Italiens, und in seinen Büchern über den Streit wegen Comachio weitläufig erwiesen wird.

Nun will ich Ihnen auch die verschiedenen Ränke, den Geiz und einige niederträchtige Handlungen erzählen.

Im dritten, und noch mehr im vierten Jahrhunderte verschlimmerten sich die Sitten der Priester, und Bischöfe dergestalt, daß nun all ihre Sorge einzig darauf gerichtet war, wie sie Schäze sammeln, und sich gute lustige Tage machen möchten. Sie sahen weder auf Ehrbarkeit, noch Recht, weder Anständigkeit, und begiengen die niederträchtigsten und schändlichsten Handlungen; die Priester gebrauchten tausend Ränke um die Bischöfe zu berücken, und diese kränkten die Priester auf alle Weise, und jeder trachtete für sich Geld, und Gut, soviel er konnte, zu häufen. Wir haben für das, was wir sagen, einen vortreflichen Zeugen, nämlich den heiligen Hieronimus, der sich bitterlich über die Priester seiner Zeit beklaget, weil sie, statt ihren Kirchenverrichungen obzuliegen, und sich mit einem mäßigen, und ehrlichen Unterhalte zu begnügen, welchen sie von den freiwilligen Gaben der Glaubigen leicht haben konnten, die Bescheidenheit und Ehrbarkeit zur Seite sezten, und in der Wittwen, besonders der alten, Häuser schliechen, ihnen als Knechte aufwarteten, schmeichelten

die niedrigsten und unwürdigsten Sachen thaten, die nur immer eine Dienstmagd thun könnte. Sie legten ihnen die Hauptküssen zurecht, und huben mit ihren Händen das stinkendste, unflätigste Zeug, das jene ausspieen, auf. Sie stellten sich an, als ob sie ihnen nur aus Liebe zu Gott die Benediktion gäben, und reichten ihre Hände dar, um die Belohnung für ihre Benediktion zu erhaschen. Sie drängten sich in dieser Weibchens Schlafzimmer, sobald diese nur aus dem Beth stiegen: gukten im ganzen Zimmer herum, um zu sehen, ob nicht etwa Kostbarkeiten vorhanden wären, und fanden sie was, so lobten und priesen sie ihre Großmuth und Freygebigkeit dergestalt, und schmeichelten unaufhörlich, so lang bis es ihnen endlich gelang, das gewünschte Geschenk zu erhalten. e) Warum

e) Audio prætcrea in senes, et anus absque liberis quorundam turpe servitium. Ipse apponanmatulam, obsident lectum, purulentiam stumachi; & phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. Pavent ad introitum medici trementibusque labiis, an Commodius habeant scrisci-tantur. Et si paulum senex vegetior fuerit, periclitantur, simulataque lætitia mens intrinsecus a vara torquetur. Timent enim, ne perdant ministerium, & vivacem senem Mathusalem annis comparant. O quanto apud Deum merces, si in præsenti pretium non sperarent! Quantis sudoribus hæreditas cessa expetitur! Minore labore Margaritum Christi emi poterat. St. Hieronimus Epist. 2. ad Nepotianum. Eben die-

rum sollte ich mich aber hier lange mit Erzählung verschiedener Ränke aufhalten, weche sie anwendeten um Geld und Gut von ihren Anhängern an sich zu ziehen? Ich kann sie nicht besser beschreiben, als wenn ich versichere, sie haben sich eben so vieler und solcher Mittel bedienet, Reichthümer zu erwerben, welcher sich die Pfaffen, voraus die Regulirten, heut zu Tage bedienen.

Hingegen suchten die Bischöfe, welche wie die übrigen Geistlichen von dem gleichen Geizkizel besessen waren, den Geistlichen und Armen, so wenig als sie nur konnten, zu geben; und behielten von den ihnen im Uiberfluße von den Glaubigen zubebrachten Geschenken, da sie dieselbe liebreich unter die Armen hätten austheilen sollen, den größten Theil vor sich, liessen die Armen Hungers sterben, und den Priestern volle Freiheit ihren Unterhalt, wie sie konnten, sich zu erwerben. f.) Daher ward, die-

dieser heilige Hieronimus beklagt sich noch in vielen andern Stellen über diesen fülzigen Geiz der Priester seiner Zeit aufs bitterste, und sonderlich im 22ten Brief. Man sehe auch St. Chrisost. in Matthæum Hom. 26.

f). Num autem ex quo in Ecclesia sicut in Romano Imperio crevit avaritia, periit lex de sacerdote & visio de propheta. Singuli quique perpotentiam episcopalis nominis, quam sibi ipsi illicite absque Ecclesia vindicarunt, totum, quod levitarum est, in suos usus redigunt, nec hoc sibi quod scriptum est, vindicant, sed cunctis auffe-runt universa. Solus incubat bonis solus ministerio

dieser Unordnung zu steuern, im vierten Jahrhundert nöthig erachtet eine Verordnung zu machen, Kraft welcher alle Kirchengüter in vier Theile getheilet werden sollten, der erste sollte für die Armen, der zweyte für die Priesterschaft, der dritte für den Bischof, und der vierte für die Kirchengebäude bestimmet seyn. g). Diese Verordnung ward eine Zeitlang in der Kirche beobachtet, und deswegen mußte jeder Priester, jeder Pfarrer, jeder andere Geistliche seinen

---

sterio utitur, solus universa sibi vindicat, solus partes invadit alienas, solus occidit universos. - - Hinc propter Sacerdotum avaritia odia consurgunt, hinc Episcopi accusantur a clericis hinc principium litis, hinc detractionis causa, hinc origo criminis. Et enim si unusquisque ita in hoc mundo visibili aliquid possidere jubetur, ut sua tantum possessione contentus sit, agros non invadat alienos, si non agrum pauperi, non vineam, non subjectorium aliquod, non famulas, non fructus, quanto magis, qui Ecclesiæ Dei præst, habet ita in omnibus servare justitiam, ut sibi hoc tantum vindicet, quod sui juris esse cognoscit, & aliena non rapiat, aliena non contigat, & æqualem se cæteris faciat, sicuti sine his in ministerio non vivit, in dispensatione non vivat St. Hieron. de sept. ordin. Eccles. Cap, 5.

g) Mos apostolicæ sedis est, ordinatis Episcopis praeceptum tum tradere, ut ex omni stipendio, quod accedit, quatuor debeant fieri portiones; una videlicet Episcopo, & familiæ propter hospitalitatem, & susceptionem; alia Clero; tertia pauperibus; quarta Ecclesiis reparandis. St. Gregor M. apud Gratianum C. 30 C. 12. Qu 2.

nen Unterhalt von der Hand seines Bischofs empfangen; denn bis dahin waren die Pfründen noch nicht eingeführt, und man hatte den Pfarrern und den übrigen Geistlichen noch keine gewissen bestimmten Gütter angewiesen, aus denen sie leben, oder über welche Einkünfte sie nach Gefallen disponiren können, wie dies nachher geschah, und heut zu Tage üblich ist. Erst im sechsten Jahrhundert fieng man an, den Pfarrrrn gewisse Güter anzuweisen, und sie von der gemeinen Masse abzusondern, damit sie sich aus denen daher abfallenden Einkünften ihren Unterhalt verschaffen möchten.

Allein dergleichen Exempel waren im sechsten, und siebenten Jahrhundert sehr selten: Sie kamen aber nachher häufiger, so, daß diese Sache endlich zur durchgängigen Gewohnheit ward. Seit dieser Zeit ward jeder Kirche eine gewisse Portion Güter zugetheilet, deren Abtrag die Besoldung ihres Kirchengeistlichen ausmachte. Diese zugetheilte Güter hieß man Pfründen, wie die Aemter der Layen Lehen, denn damals hiessen auch diese gemeiniglich Pfründen.

Sehen sie den Ursprung der Pfründen, und die dicken Bäuche der Bischöfe und Kanonikorum; sorgen Sie, daß sie kein solcher Bursch werden, sonst bin ich ohne mindeste Hochachtung Ihr ehemaliger Freund. Bester, liebster! Sie wollen also noch immer belehret werden, so fahre ich denn fort.

Lezthin sagte ich, die Geistliche haben erst im vierten Jahrhunderte angefangen, fixe Pfründen zu bekommen. Dieses geschah vornämlich unter Konstantin dem großen; seit seiner Bekehrung zum christlichen Glauben. Und damit sie ungehindeter, und beständig Schäze sammeln möchten, erhielten sie, daß dieser Kaiser ein Gesez gab, vermög welchem jedermann erlaubt war, testamentweise den katholischen Kirchen, sonderlich der römischen, so viele liegende Güter zu schenken als man nur wollte. Allein auch dieses war für die filzige Habsucht der Geistlichen nicht genug, denn sie verlangten von dem Kaiser, daß er auch ihre Güter, und ihre Personen von den Kontributionen frey machen sollte, die von den Beherrschern Roms je länger, je mehr, und zwar ausserordentlich waren abgefordert worden. Auch dieses ward ihnen vom Kaiser bewilliget. h) Dieses ist der wahre Ursprung der Immunität, welche sich sowohl die regulirte, als seculare Geist-

h) Lib. 4. Cod. Theodos, de Episcopis & Clericis Lib. 1 Cod. Iust. de SS. Eccl. vide Euseb. L. Cap. 1 et Loirat Lib. 1. Die Schuldigkeit, den gewöhnlichen Tribut zu bezahlen dauerte lange. Dieses muß noch zu des Heil. Bernhardus Zeiten übich gewesen seyn; denn dieser Heilige sagt in einem Briefe an den Herzog von Lothringen ausdrücklich: Non renuimus, Domimini nostri sequi exemplum, qui pro se non dedignatus est solvere censum: parati et nos lubenter, quæ sunt Cæsaris, Cæsari reddere, vectigal, cui vectigal; tributum. Man sehe auch Cantribatum c. XXIII. Qu. 8. und den H. Gregor magnus L. 7. Epist. 6 ad vital.

Geistlichkeit in den spätern Zeiten angemasset hat. Da sie nach dem Befehl unsers göttlichen Erlösers gehalten waren, dem Kaiser den Tribut zu bezahlen, bemühten sie sich, daß sie mit Einwilligung der Kaiser sich von dieser Schuldigkeit los machen möchten. Konstantin der grosse gab ihnen diese Freiheit nur in Absicht auf die ausserordentliche Abgaben: denn die gewöhnlichen mußten sie, wie bisher üblich gewesen, und Kristus geboten hatte, bezahlen. Aber unter den Monarchen der spätern Zeiten erhielten die Geistlichen, daß sie auch von den gewöhnlichen Beschwerden losgesprochen worden. Diese Gesetze waren sowohl für das Publikum, als für die Privat Familien ungemein schädlich: denn auf der einen Seite zogen die Geistlichen vermittelst ihrer betrügerischen Künste eine ungemeine Quantität Geldes, und ungeheure Reichthümer an sich; auf der andern entschlugen sie sich aller Staatsbeschwerden, und concurrirten mit den übrigen Unterthanen keineswegs, an die von Zeit zu Zeit abzugebende Kontributionen ihren Antheil zu bezahlen, und hieraus folgte ganz natürlich, daß, da sie ihrer Privilegien wegen dem Staate nichts abgaben, so mußten die andern Unterthanen destomehr hergeben, welche aus dem wenigen Vermögen, das die Geistlichen ihnen ließen, unermeßliche Summen darschiessen, und sich den größten Beschwerden ebensowohl unterziehen mußten, als wenn sie noch ihr voriges Vermögen besessen hätten, welches sie über die massen arm machen, und zum größten Nachtheile des Staates, den ruinirten

Unterthanen nichts nützen, zu Grunde richten müßte.

Als der Kaiser Valentinian der ältere entdekt hatte, daß das oben gedachte Gesez des Konstantin, in welchem der Geistlichkeit erlaubt wurde, sich Testamente machen zu lassen, nur im Laufe von fünfzig Jahren schon viele Privatfamilien ruiniret hätte, und daß die geizige Priesterschaft immer darauf bedacht wäre, wie sie die einfältigen Kristlein und abergläubigen Weibchens betrügen möchte, und schon unermeßliche Summen Geldes zum größten Nachtheil der Privatleute zusammen gescharret hätte, und er izt diesem Mißbrauch abzuhelfen suchte; ließ er ein Gesez publiciren, indem er befahl, in Zukunft sollte kein Priester, noch Ordensmann, weder testamentweise, noch sonst durch Vergebung, oder auf irgend eine andere Weise nichts, weder bewegliches, noch unbewegliches, von Witwen, Jungfrauen, oder andern Weibsleuten bekommen, in welchem Geseze er die Bischöfe und Mönche seiner Staaten ausdrücklich einschließt. i) Und da er glaubte, er hätte vermit-

i) Vide L. 20, C. Theod. de Epist. & Cler. & L. 21. C Eod. Die Sorgfalt der Kaiser zu verhüten, daß die Güter der Kirche nicht über die massen wachsen möchten, war so groß, daß sie von Zeit zu Zeit verschiedene Edikte machten, um zu verhüten, daß reiche, und begüterte Leute nicht in den geistlichen Stand treten, und ihre Reichthümer mit sich in denselben nehmen könnten.

mittelst dieses Gesezes den Sachen noch nicht abgeholfen, gab er noch ein anderes besonders Edikt, daß kein, weder ein regulirt, noch secularer Geistlicher sich mit Weibsleuten einlassen sollte, weil sie damals die Einfalt, und Frömmigkeit des schwächern Geschlechts gar sehr mißbraucht hatten.

Unter dem Geseze des Valentinian waren die Testamentsvermächtnisse der Diakonissen nicht begriffen; ihn dünkte, er müßte ihnen, da sie selbst zu Geistlichen gehörten, die Freiheit der geistlichen Vermächtnisse zu machen, nicht benehmen. Allein Theodos der Große k) sahe, daß sowohl die regular, als secular Geistlichkeit auf diese Weise sich allzusehr bereicherte, da sie so schon allzuviel zusammen gescharrt hätte, und machte daher ein Gesez,

C 5 in

ten. So gebot Konstantin der große, daß kein Reicher sollte Priester werden können, sondern begüterte Leute sollten weltlich bleiben, und sowohl für ihre Person als mit ihrem Vermögen dem Staat dienen. Lib. 3. & 6. Cod. Theod. de Epis. & Cler.

Die Kaiser Valentinian und Valens bekräftigten eben dieses Gesez des Konstantin. Valentin der zweyte erlaubte hingegen in seinem Edikte, daß jedermann in den geistlichen Stand treten sollte; doch so, daß er sein Haab, und Gut dem Staat lassen sollte, welcher an seine Stelle einen Mann finden mußte, der für ihn die Civillverichtungen, und Dienste thun müßte. L. 59. c. Theod. de Decurion.

k) L. 27. C. Theod. de Episc. & Cler. Sozom. L. 7. C. 16.

in dem auch den Diakonissen verboten ward ihre beweglichen und nnbeweglichen Güter in der Priester oder Mönche Hände unter keinerley Vorwande zu geben, und davon nahm er selbst die Kirche nicht aus. Allein die Geistlichen, die dergleichen Zaun nicht ertragen konnten, weil dadurch ihre Habsucht gehemmet wurde, wußten die Sache bey eben diesem Kaiser so auzustellen, daß er ihnen einen Theil seines Gesetzes nachließ, und dadurch auch den andern unnütze machte k) Und da die geistlichen auch damit noch nicht zufrieden waren brachten sie den Kaiser Martian so weit, daß er dieses Gesetz ganz wiederrief, und abschafte. l) Aus diesem sieht man klar, daß die christlichen Kaiser der ersten Jahrhunderte immer dieses natürliche Recht ausgeübet, und die Aquisition der Geistlichen auf die ihnen gutscheinende Art reguliert haben. Und wie die alten Kaiser diessfals gehandelt hatten, eben so thaten auch die Kaiser der spätern Jahrhunderte.

So machte es Karl der Große in Ansehung der Kirchengüter in Sachsen: So Eduard I. Eduard III. und Heinrich V. in England. m)

So machte in Frankreich Ludwig der heilige, Philipp der Schöne, Karl der Schöne, Karl der Fünfte, Franz der erste, Heinrich der zweyte, Karl der neunte, und Heinrich der

dritte

---

l) L. 28. C. Thom. cod.
m) Novel. de testam. Cler. vide Gothfried L. 28. C. Theod.

dritte. n). Jakob König in Aragonien o) und verschiedene Könige in Kastilien, und Portugall ließen eben dergleichen Gesetze publiciren, um die übermäßigen Aquisitionen der Geistlichkeit zu hemmen. p) Eben so that man in verschiedenen Orten von Deutschland, Italien, Venedig, und anderswo. Es ist wohl wahr, daß in den leztern Zeiten die Päbste, und die Geistlichen Schwürigkeiten gegen Geseze von dieser Art gemacht haben, ja sie erfrechten sich zu behaupten, die Fürsten hätten die Macht nicht, dergleichen Geseze zu geben, denn dadurch würde die Kirchenimmunität gekränket.

Wir haben so eben erwiesen, daß die Immunität der Kirche einzig von der Freygebigkeit, Gutherzigkeit, und übertriebenen hinterlistiger Weise betrogenen Frömmigkeit der Fürsten hergekommen, und daß sie aso das Recht haben, dieselbe ganz, oder zum Theile zu wiederuffen, so bald sie sehen, daß sie für ihre Unterthanen, oder für den Staat nachtheilig sey. Die Päbste, die heil. Väter, und Geistlichen der alten Kirche, welche nichts von dem Plauderzeug, und den spötischen Fabeln wußten, welche zur Behauptung dieser verruchten Immunität nachher non ihren Nachfolgern sind gelehrt worden, liessen sichs in diesen Zeiten

n) Petr. Gregor. de Repub. L. 13.
o) Vid. Mezerai, fleury le Journal de Henry & le p. Daniel in ihren Geschichten.
p) Vid. ferreras Histor: di Spagn.

ten nie einfallen, die Kaiserl. Geseze zu tadeln, welche der geistlichen Habsucht den Riegel schossen. Valentians Gesez, welches wir eben angeführet haben, ist selbst vom Pabst Dirmaß veranstaltet, und vom Kaiser an ihn addressirt, auch auf seine Verordnung zu Rom in allen Kirchen verlesen worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte. Der heil. Ambros und der heilige Hieronymus beschwerten sich nicht nur nicht über die Kaiser, welche dergleichen Geseze gaben, sondern sie nahmen Anlaß auf den unersätlichen Geiz der Geistlichen zu schmähen. Nobis etiam privatæ Succeſſionis emolumenmenta, sag e der heilige Ambros, recentibus legibus denegantur; & nemo conqueritur. Non enim putamus injuriam, quin diſpendium non dolemus q) Aber der heilige Hieronimus drückt sich hierüber noch stärker aus, wenn er an den Nepotian schreibt: Pudet dicere, Sacerdotes idolorum, mimi & aurigæ, & Scorta hereditates capiunt, ſolisClericis ac monachis lege prohibetur & non prohibetur a perſecutoribus, ſed a principibus Chriſtianis: nec de lege conqueror; ſed dolo, cur meruerimus hanc legem. Cauterium bonum eſt, ſed quo mihi vulnus, ut indigeam cauterio?

Provida, ſecuraque legis cautio, & tamen nec ſic refrænatur avaritia, per fideicommiſſa legibus illudimus. r).

Kon=

q) Narbona L. 15. Gl. 5. N. 30. nov. Ricomp. Molin de Contract. tit. 2.

r) St. Ambr. Libel. Rev. Relat. Pzmac.

Konstantin der grosse machte den Anfang, der Kirche das Privilegium zu geben, sie sollte ganz keine Beschwerden tragen. s)

Dieses Gesez war damals nicht nur vernünftig, sondern gewissermassen höchst nothwendig. Wir haben gesehen, daß damals die Kirchengüter zum Unterhalt der Geistlichen verwendet worden, desgleichen Armen behilflich zu seyn, und die Kirchengebäude zu verbessern, in Ehren zu halten, und auszuzieren. Da aber die Geistlichen gleich nach Konstantins Bekehrung anfiengen, fixe Einkünften zu bekommen, und große Reichthümer zu erwerben, so mußten sie auch von da anfangen den ordentlichen Tribut zu bezahlen, von den außerordentlichen Abgaben aber wurden sie durch ein besonders Gesez losgesprochen. t) Dieses zu bekräftigen, dienet das Beispiel Theodos des jüngern vortreflich; denn da dieser der Kirche von Thessalonich bewilligte, nicht an dem Illirien auferlegten Tribute Theil zu nehmen, fügte dieser Kaiser ausdrücklich bey, daß dieses nicht zur Konsequenz gemacht werde, sondern die andern Kirchen sollten alle den Tribut bezahlen u) Diese Konstitutionen dauerten bis zu Valentin des jüngern Zeiten. Und von diesen Beschwerden war selbst die Kirche zu Rom nicht ausgenommen, ungeach sich die römischen Päbste sich alle Mühe gegeben, von

s) St. Hier. Epist. 2. ad Nepot.

t) L. 1: Cod, Theod. de annon & Tribut.

u) L.. 15. und 40. Cod. Theodos de Epis. & Cler.

von den Kaisern für ihre Kirche größere und mehrere Freiheiten zu erhalten. Ein unwiderleglicher Beweis davon ist, daß Konstant n Pogonat im Jahre 681 durch ein besonders Edikt die römische Kirche von der Beschwerde, den Tribut von den Gütern, welche sie in Sicilien besaß, zu bezahlen, befreiet Aus diesem ist klar, daß sie bis auf diese Zeiten gleich den übrigen Kirchen den gewöhnlichen Tribut habe bezahlen müßen. Justinian, Konstantius Nachfolger, gab eben dieser Kirche das gleiche Privilegium in Ansehung derer Güter, die sie in Lukanien, und dem Abbruzischen besaß.

Allein Leo Isaurik nahm alle diese Freigebigkeiten seines Vorfahrers zurück, und machte sie, wie vor Alters, den Tribut bezahlen. Ein Spaziergang mit Albert ruft mich hinweg, gehaben sie sich also wohl, bis auf wieder Schreiben.

Liebster Mann! nun etwas von den großen allmälig sich einschleichenden Veränderungen, die sind, wie sich jeder leicht vorstellen kann, in der Kirche nach und nach eingeführt worden. Anfänglich nahmen die Geistlichen den Mitgliedern der Kirche das Recht, ihre Meinung über wichtige Sachen zu geben, welche doch vorher nur mit allgemeiner Gutheissung waren entschieden worden. Da im Verlaufe der Zeit die Anzahl der Gläubigen in jeder besondern Kirche gewaltig zunahm, fiengen die Geistlichen zu sagen an, wenn man alle Kirchengeschäfte mit Zuzug der ganzen Gemei-

meinde behandeln wollte, so müßte nothwendig Unordnung, und große Zwistigkeiten wegen der vielen Meinungen entstehen. Daher liessen sich viele Kirchen bereden, an ihrer statt einige andere Abgeordnete zu ernennen, so oft etwas für die Kirche wichtiges zu behandeln war. Da diese Abgeordnete nur in kleiner Anzahl waren, so war es für die Geistlichen ein leichtes, sie nach ihrem Wunsche zu lenken, und dahin zu bringen, daß sie thaten, wie jene wollten.

In denen Kirchen, wo der Gebrauch nicht eingeführt werden konnte, daß Abgeordnete von dem grossen Haufen ernennet wurden, mußte bey gewissen Fällen das ganze Volk zusammen berufen werden; in diesem Falle aber tratt erst der Bischof mit seinen Priestern zusammen, und berathschlagten miteinander, wie das vorschwebende Geschäft zu behandeln seyn möchte; hatten sie die Sache im feinem, so ward das Volk berufen, und diesem ward das Geschäft so vorgetragen, wie man deshalben schon war einig geworden; man zeigte ihnen an, was diesfalls zu thun das beste wäre; so das Volk, welches um nichts anders wußte, als was ihm diesen Augenblick gesagt worden, und keine Zeit darüber nachzudenken hatte, und noch über dieses voller Ehrfurcht für seine Geistlichen, sonderlich für den Bischof war, blindlings gutheissen mußte, was ihm von den Geistlichen, die seine Gözen waren, vorgetragen ward.

Theuerster Freund!

Ich habe ihnen über viele Punkte Aufklärung verschaffet, erlauben Sie, daß ich das vollende; wir wollen nun gemeinschaftlich sehen, wie sich die Herrn in Macht und Ansehen zu schwingen wußten. Da die Bischöfe und römischen Päbste bemerkten, es gelünge ihnen durch öftere Besuchungen der Konzilien, sich immer mehr und mehr Ansehen zu erwerben, denn sie zogen je länger je weniger andere Geistliche zu, und das Volk ward von Kirchenberathschlagungen gänzlich ausgeschlossen, da es ihnen eine leichte Sache wäre, von den Kaisern vermittelst Schmeichelei, und anderer Künste die Bestättigung zu erhalten, so geriethen sie im fünften und sechsten Jahrhundert auf den Einfall, alle günstigen Anlasse zu erhaschen, und ihre Beherrscher zu vermögen, daß sie sie zusamm beriefen. Daher wurden im sechsten Jahrhunderte sehr viele Konzilien gehalten, und da die Bischöfe, und besonders die römischen Päbste alles anwandten, ihre Macht zu erweitern, und zu machen, daß mit Verlauf der Zeit die alte Kirchenzucht sich verlieren, und die Unwissenheit sich durch jeden Rang ausbreiten möchte, so fiengen die Bischöfe in diesem Jahrhunderte an, in ihren Kirchenversammlungen Sachen zu behandeln, die sie gar nichts angiengen, und was nur kaiserlich war. So fieng man zum Beispiel an, die Grade der Verwandschaft festzusezen, in denen das Heurathen verboten, oder erlaubt seyn sollte.

Der

Der Kaiser Theodos, und nach ihm Arcad und Honor hatten Geschwister Kinder verboten, sich zu verheurathen, x) Kaiser Justinian hingegen fand gut, dieses zu bewilligen, y) aber die Väter des sechsten Jahrhundert maßten sich an durch ihre Kanones nicht nur den Geschwister Kindern, sondern auch dieser Kindern das Heirathen zu verbieten. Uiber das ward eine ganz neue Manier die Grade der Verwandschaft zu sezen eingeführt, und zwar eine solche, die ganz unrichtig, falsch, und blos eine Traumerey der Päbste war. z) So wurden auch um eben diese Zeit zum erstenmal verschiedene Verordnungen, in Ansehung der geistlichen Güter gemacht, welche sich damals schon über die Massen vermehret hatten. So fiengen die Bischöfe an das Arbeiten an den Sontagen zu verbieten, welches bisher von den weltlichen Fürsten geschehen war. a). So maßten die Konzilien sich an, Verordnungen in Ansehung der Zufluchtsstätte in den Kirchen zu machen, welche erst von Herrschaften nur denen Kirchen, unter denen Bedingungen, und Einschränkungen, die ihnen beliebten, waren bewilliget worden b) So wurden verschiedene der=

x) L. C. Theod. de ann. Tribut.
y) St. Ambros. ad patern.
z) Duorum 1 de nupt. L. si quis c. nupt. L. in celebrand. c. de nupt.
a) Vidi Cujac. ad tit. Decret. de consang. & offinis, Duaren. tit. de nupt.
c) Vide L. ult. Cap. de Feriis.
b S. Fra. Paolo degli asyli.

Ordnungen in Ansehung des Wucher, der Ehescheidungen, und anderer dergleichen Sachen gemacht; worüber die weltlichen Fürsten nach ihrem Belieben zu disponiren pflegten, ohne daß es den Geistlichen je eingefallen wäre, zu behaupten, daß es ihnen zukomme, über dergleichen Dinge zu richten, noch weniger sich den Gesezen der Monarchen zu wiedersezen, wie wir dieses oben gezeigt haben.

Was ist bey dem Menschen gemeiner als die Liebe zur Eitelkeit? und was könnte für Bischöfe leichter seyn als tausend Gelegenheiten zu finden, wo sie sich Hochachtung und Ansehen gewinnen könnten.

Ihr Ehrgeiz gieng so weit, daß einige unter ihnen mit dem blossen Titel Bischof nicht zufrieden seyn, sondern Metropolitane, Erzbischöfe, Patriarchen, und dergleichen heissen wollten; sie suchten aber auch bei dieser Veränderung ihres Namens sich in der Kirche ein weit größers Ansehen zu erschleichen.

Die Kaiser August, Hadrian hatten ihr Reich in verschiedene Provinzen getheilet, von welchen jede verschiedene Städte enthielt. Die vornehmsten Hauptstädte der ganzen Provinz hieß man Metropolen. In dieser Metropole residirte der Präfekt der Provinz, und hier wurden alle Provinz betreffende Geschäfte behandelt. Denen Bischöfen in diesen Städten stieg es in Kopf, sich eben ein solches Ansehen in geistlichen Dingen zu erwerben, als die Präfek-

fekten der Provinzen in Absicht auf Civil- und Polizeysachen hatten. Daher hiessen sie sich Metropolitanen. Und es ist wahrscheinlich, daß sie sich dieses Titels erst gegen das End des 3ten Jahrhunderts zu bedienen anfiengen; denn von dieser neuen Würde thut weder Tertullian noch der heil. Ciprian die geringste Meldung. Man weis gewiß, und unwidersprechlich, daß diese Würde eines Metropolitan erst auf dem allgemeinen Konzilium zu Nicäa erschaffen worden. Die Ehrenstellen dieser Art wurden in der katholischen Kirche nur nach und nach eingeführt. Die Apostel schufen anfänglich nur gewisse Priester, wo Gläubige waren, in der Absicht, daß sie den Leuten das Christenthum erklären sollten. Diesen Priestern fügte man die Diakonen bey, welche die Armen besorgen mußten. In den meisten Kirchen wurden Bischöfe über die Priester gesezt. Und alle diese lebten gewöhnlich von den Steuern, welche jedes Mitglied der Kirchen geben wollte. In einiger Zeit fiengen die Bischöfe an, ihr Ansehen, und Gerechtsame einzuführen, die Priester zu unterdrücken, und so viel sie konnten, herunter zu setzen. Es gab ganze Striche Landes, wo in ersten Zeiten weder Priester noch Bischöfe waren, weil sich dort nur wenige, oder gar kein Glaubig n aufhielt Wuchs aber die Anzahl der Glaubigen, so schickten die Bischöfe aus den Städten Priester dahin, und diese hiengen von den Stadtbischöfen ab. Die Nothwendigkeit, oft ihre Zuflucht zu ihnen zu nehmen, und die Armut der auf dem Lande zerstreuten Kirchen brachte endlich die Bischöfe

 da-

dahin, daß sie sich den Stadtbischöfen gänzlich unterwerfen mußten, von der Achtung also kam man zur Abhängigkeit, und dieses ist der Ursprung der Erzbischöfe, und Metropolitanen; aber die Metropolitanen fiengen bald an, die Gränzen ihres Ansehens zu erweitern. Sie erstahlen sich neue Rechte, und beraubten die Kirchen, oder die Gläubigen der Freyheit ihre Pfarrer zu erwählen, sie warfen sich zu Richtern über ihre Weichbischöfe auf, und weihten die Priester der Diözösen ihrer Bischöfe selbst ein.

Aus den Metropolitanen entstanden Patriarchen, denn die Mächtigsten wollten sich mit ihren Würden begnügen, sie streckten ihr Haupt und wollten die Obersten Metropolitanen seyn, und bey Versammlungen den Vorsitz haben. Sie erreichten ihre Absicht, und es gelang ihnen sich durch den Titel Patriarch oder auch Oberaufsehern von andern unterschieden zu machen. Da dieses Amt den Civilstellen gehörte.

Von dieser Zeit war der Patriarch der oberste Metropol. Sie mußten alle Jahre ein Konsilium halten. Die Bischöfe appelirten in ihren Streitigkeiten von dem Ausspruch der Metropolen an den Richterstuhl der Patriarchen. Oft appelirte man von dem Ausspruch eines Patriarchen an einen andern, vornehmlich an den von Rom: endlich hatten die Patriarchen das Recht, Legaten zu ernennen, und durch diese in ihren Namen verschiedene Geschäfte verrichten zu lassen. Dieser Mißbrauch

schlug

schlug so tiefe Wurzel, daß sie an den Höfen der Fürsten, besonders in Konstantinopel beständige Legaten hielten, welche nie von der Stelle gehen mußten. Die vordersten Bischöfe waren der von Rom und Alexandrien. Das Patriarchat von Konstantinopel erstreckte sich anfänglich kaum über die Stadt hinaus. Allein aus Gunsten der Kaiser stiegen die Kaiser dieser griechischen Hauptstadt auf einen solchen Grad der Macht, und dehnten ihr Patriarchat dermassen aus, daß sie mit dem Patriarchen von Rom um die Wette stritten, und den Rang vor ihnen behaupteten, weswegen ein schwerer Streit zwischen ihnen entstand, der endlich zur Trennung gedieh, und den Ruin des Patriarchen von Konstantinopel nach sich zog. Damals war die ganze Christenheit in fünf grosse Patriarchate, nämlich das zu Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, und Jerusalem eingetheilt. Es gab noch viele unabhängige Metropolitanen, besonders in Afrika, Spanien und Frankreich.

Rom sann auf nichts anders, als Alexandrien zu unterdrücken; und Konstantinopel gab sich alle Mühe, sich über alle andere Patriarchen empor zu schwingen. Allein, so lange das griechische Kaiserthum dauerte, gelung es keinem Patriarchen, die übrigen unter sich zu kriegen. Denn die Kaiser hielten sie im Zaume, und gaben nicht zu, daß sich einer, oder der andere zu der übrigen Nachtheil allzusehr empor schwingen könnte. Da aber das griechische Kaiserthum sein Ende nahm, so

glückte es dem römischen Pabste, alle Patriarchen, und Metropolitanen zu erniedrigen, und sie sich gänzlich unterwürfig zu machen.

Nun wissen sie die Art, wie die Geistlichen sich groß gemacht. Nächstens in Specie etwas vom Pabsten: Leben Sie wohl.

Theuerster Freund!

Nun kommen wir zum obersten Patriarchen, dem römischen Pabste, jener beruffenen Hydra.

Und weil wir da angelangt sind, so ist unser Vorhaben, die Sache in möglichster Kürze zu behandeln und mit aller Aufrichtigkeit den Ursprung, Wachsthum, Macht und Ansehen, des römischen Stuhls zu entdecken. Man erzählt, der heil. Petrus wäre schon im zweyten Jahre der Regierung des Klaudius nach Rom gekommen; da doch gewiß ist, daß dieser Apostel nur unter der Regierung des Nero angefangen, das Evangelium zu predigen. d) Neben dem glauben alle Katholiken, und wir mit ihnen, der heil. Peter sey der Stifter der römischen Kirche, man möchte uns auch noch so viele Schwierigkeiten daraus machen wollen, daß der heil. Lukas uns eine gar genaue Beschreibung der Reise des heil. Paulus nach Rom

---

d) Vide Lactant. de morte persec. Cap. 3. Vales. in not. ad Euseb. L. Cap. 16.

Rom mache, hingegen des heil. Peters Reise mit keinem Worte gedenke, woraus sich wenigstens so viel schliessen lasse, der heil. Paulus sey vor dem heil. Petrus zu Rom gewesen, und daß daher der heil. Petrus nicht der Stifter der römischen Kirche gewesen seyn könne. Diesem Zweifel könnte man dadurch einiges Gewicht beilegen, wenn man zeigte, daß der heil. Irenäus, und Eusebius, so oft sie von der Stiftung des röm. Stuhls Meldung thun, immer den Namen Paul vor dem Peter hersezen, so, daß es das Ansehen hat, als hätten sie dem heiligen Paul den Vorzug geben wollen e) Allein dieses sind wenig bedeutende Zweifel, die zu unsern Zeiten gehörig genug zernichtet sind.

Noch dunkler sieht es mit des heil. Peter Nachfolgern aus. Man will, einer der ersten wäre der heil. Klemens gewesen, man muß aber fürchten, er sey nicht Bischof von Rom gewesen, denn er nennet sich in denen uns hinterlassenen Briefen nirgens Bischof. Man zählet auch unter des heil. Peter ersten Nachfolgern Cletus und Anacletus: allein es giebt Leute, welche glauben, eine Person wäre so genennet worden. Eben so ungewiß ist, wie weit sich die römische Diözese in denen ersten Zeiten erstreckt habe. So viel ist gewiß, daß der bischöfliche Siz zu Rom sich gleich vom Anfange ausgebreitet, und Ansehen gewonnen.

e) St. Irenæus L. 3. Eus. L. 3. Cap. 21.

Ursachen wären erstlich die Sorgfalt, welche die ersten röm. Bischöfe hatten auf dem Lande um Rom; wo es ziemlich viele Christen gab, Bischöfe zu sezen und einzuweihen; diese erkannten sich Kreaturen des röm. Bischofs zu seyn, und da sie weniger Ansehen hatten, mußten sie nothwendig in einer gewissen Dependenz leben, welche wie natürlich immer größer ward. Fürs zweite zog sich der röm. Bischof die Ehrfurcht der andern dadurch zu, daß er der Apostel Peter und Paul Nachfolger war: Allein die vornehmste Ursache ihres erlangten Ansehens war, daß sie Bischöfe von Rom, der Hauptstadt der ganzen Welt waren. Alle übrigen Bischöfe der Welt, sahen den röm. Stuhl als den vornehmsten und ehrwürdigsten Siz an. Dem ohngeachtet war kein Bischof, ausgenommen diejenigen, die dem röm. Stuhl ihren Ursprung verdankten, dem röm. Bischof Unterthan, keiner erkannte ihn als Oberherrn, noch Richter, sondern nur für den ersten aller Bischöfe.

Daher der nämliche Titel, den man dem Pabste gab, auch andern Bischöfen gegeben worden. Der heil. Cyprian und Firmilian nannten sich Nachfolger der Apostel, ungeachtet ihre Kirche, von keinem Apostel gestiftet waren. d) Wenn Dionis von Heracla, mit seinem Bischofe redet, giebt er ihm den Tittel: Heiligster Vater. f) Alles Ansehen des Pabste schränkte sich

d) Cyprian Epis. 69. Firmilian. apud Cyprian. Ep. 55.

sich also darauf ein, daß er der oberste unter den Christlichen Bischöfen war, dieses bekräftiget eine Stelle des heil. Cyprian g) offenbar, wenn er über die Worte des Evangelium: Tu es Petrus, & super hanc Petram &c. redet, so sagt er: „ Loquitur Dominus ad Patrem: „tibi dabo claves Regni cælorum; & quam- „vis apostolis omnibus post resurrectionem „suam parem potestatem tribuat & dicat: sicut „me misit patre & tamen ut unitatem manife- „staret, ejusdem originem ab uno incipientem „auctoritate disposuit, hoc erant utique & „cæteri apostoli, quod fuit Petrus pari con- „sortio præditi honoris & potestatis, sed „exordium ab unitate proficiscitur.“ Diese Meinung, daß der Pabst nichts anders, als der oberste Bischof, und gar nicht der Richter über die andern Bischöfe sey, ward lange nachher, da schon eine ganz entgegengesezte Meinung überhand genommen hatte, vom heil. Bernhard behauptet. Dieser Vater scheuete sich nicht dem Pabst Eugenius in einem Brief zu sagen: „Non es Dominus Episco- „porum, sed unus ex ipsis“ h) und an einem andern Orte lehrt er eben diesen Pabst i) „Non enim tibi ille Petrus dare quod non „habuit, potuit: quod habuit, hoc dedit, „solicitudinem scilicet super Ecclesias. Num- „quid dominationem? audi ipsum non do- „minantes, ait, in Cleris, sed forma facti „gregis ex animo; et ne dictum sola hu-

g) Euseb. L. 7 Cap. 7.
h) Epis. 71. & 72 adde St. Gregor. M. Lib. 7 Ep. 30. 18.

„militate potes, non enim ſine veritate vox do-
„ini eſt in Evangelio : Reges gentium domi-
„nant eorum vos autem, non ſic: planum
„eſt quod apoſtolis inter dicitur domina-
„tus. Ergo tu, & tibi uſurpare audes aut
„dominans apoſtolatum aut apoſtolicus do-
„minatum ? plane ab alterutro prohiberis,
„aut ſi utrumque ſimiliter habere velis,
„perdes utrumque - - - Forma apo-
„ſtolica hæc eſt: Interdicitur dominatio,
„indicatur miniſtratio : Quae commendatur,
„ipſius exemplo legislatoris: Qui ſequuntur
„adjungit, ego autem in medio veſtrum
„ſum, ſicut qui miniſtat: Quisjam ſe titulo
„hoc in gloriam putat quo ſe prior Domi-
„nus gloriæ præſignavit? merito Paulus glo-
„riatur, in eo dicens: miniſtri ſunt, & ego;
„& addit, ut minus ſapiens dicipulus ego,
„in laboribus plurimis, in carceribus abun-
„dantius, in plagis ſupra modum, in mor-
„tibus frequenter. O preclarum miniſterium.“
Wir könnten viele andere Zeugniſſe anführen, um zu beweiſen, daß der Pabſt kein Recht habe, und auch in den 3 erſten Jahrhunderten nicht davor gehalten worden, ſich zum Oberhaupt aufzuwerfen, ſondern daß er nichts anders als der oberſte Biſchof ſey. Das Anſehen des röm. Pabſt erſtreckte ſich in dieſen erſten Jahrhunderten und noch im vierten nicht weiter als auf die um Rom herum gelegenen Provinzen. Dieſes iſt aus einer Stelle im Rufin klar. k) Es iſt wahr, verſchiedene Päb-
ſie

i) St. Bernard. de conſiderat Lib. 2. Cap. 6.
k) Id Lib. 3 Cap. 2.

sie haben schon zu diesen Zeiten sich alle Mühe gegeben, um eine gewisse Superiorität über die andere Bischöfe zu erhalten: aber anfänglich schlug ihnen dieses Vorhaben fehl.

Die Bischöfe der andern Provinzen wußten diese erste röm. Streiche gar gut abzulehnen; und die französischen und spanischen Bischöfe, sonderlich die afrikanischen und spanischen hatten Muth genug sich auch in spätern Zeiten unabhängig zu erhalten, da die andern sich das röm. Joch allbereit hatten auflegen lassen. Seit der Bekehrung Konstantin des grossen zu unserm Glauben fiengen die röm. Bischofe an, sich in die wichtigsten Angelegenheiten in der ganzen Christenheit zu mischen; wegen diesem Gebrauch, nach welchem der röm. Bischof um jede Sache von Wichtigkeit, auch die außer seiner Dioces war, auch wissen mußte, entstanden nachher die Forderungen eben dieser Bischöfe, da sie sich je länger je mehr zu behaupten erfrechten, es sollte keine Kirche irgend etwas von einer Wichtigkeit unternehmen, sie hätte dan vorher den Bischof von Rom davon benachrichtiget, und seinen Rath darüber eingeholet. 1) Als die arianischen Streitigkeiten die Christliche Kirche zu beunruhigen anfiengen, ward der h. Anthanasius von der Eusebischen Parthey verurtheilet, und seines Bistums entsezt. Julius der Pabst zu Rom schrieb an diese Faktion zwar gar bescheiden, und machte ihnen darüber Vorwürfe, ohne erst

1) Rufin Hist Eccl. L. 7. C. 6. Vide Giannon Istor. Civ. Lib. 2. Cap. 8.

erst der Gewohnheit zu folgen der römischen Kirche Nachricht zu geben. Dieser Brief that in Ansehung derer, um welcher willen er geschrieben worden, keine gute Wirkung: Aber der Eifer, den Julian in diesem arianischen Geschäfte zeugte, vermochte doch auf alle Bischöfe, die der Neuerung zuwider waren, so viel daß sie sich bey dieser Streitigkeit blindlings vom röm. Bischof regieren liessen; daher versammelten die Kaiser Konstanz, und Konstanzius, durch des Pabstes Bitte bewogen, ein Konzilium zu Sardica: wo der Pabst durch seine Abgesandten so viel Hize gegen die neuen Kezer zu bezeigen, und sich die Herzen der versammelten Bischöfe dergestalt zu gewinnen wußte, daß sie durch den dritten Kanon dieses Synodus erkannten, daß, wenn je wieder ein Bischof entsezet werden sollte, wie dieses Geschäfts wegen dem Athanasius geschehen, der aber von den Vätern des Konziliums wieder an seine Stelle eingesezt worden, und dieser Bischof glaubte auf eine unrechtmäßige Weise verurtheilt zu seyn, sollte er die Freyheit haben seine Zuflucht bey Rom zu nehmen, wo die Sache von neuem untersucht, oder die Untersuchung, und Entscheidung derselben denen benachbarten Bischöfen zu überlassen, die es ihm an seiner statt zu wählen belieben würde. Die Väter sagten, sie erkennten dieses zu Ehren des heil. Apostels Petri: Aber Ehre und Vortheil waren in der That für die Päbste allein, welche von diesem Konzilium an als Apellationsrichter angesehen wurden; und unter diesem Vorwande gelang es den röm.

Bi=

Bischöfen, die wichtigsten Vorfallenheiten, und Streitigkeiten der ganzen Christenheit nach Rom zu ziehen, und sich die Untersuchungen gewisser anderer Dinge allein vorzubehalten, sich das Recht, von den menschlichen sowohl als göttlichen Gesezen zu disputiren, zuzueignen, welches sie zu derer Behuf thaten, die aus fremden Ländern sich an sie wandten. Nach des Pabst Liberius Absterben, eben dessen, der durch die Verurtheilung des heil. Athanas, der gegen die Arianer war, und von dem gemeldeten Konzilium zu Sardica in seiner Kirche wieder eingesezt werden, auch durch eigene Bekräftigung seiner Verurtheilung, und durch die Unterzeichnung eines halb arianischen Symbolum m) uns deutlich bewiesen, daß Päbste in Glaubenssachen nicht nur einmal sondern öster irren können, nach Absterben dieses Pabstes wurden durch zwo verschiedene Faktionen Ursicin und Damaß zu Bischöfen von Rom erwählet. Diese doppelte Wahl erweckte sowohl inner, als ausser Rom gewaltige Uneinigkeiten: denn izt war der römische Stuhl nicht mehr der Spielball der Verfolgungen, noch eine unerträgliche Last, sondern zu erhabnen und gemächlichen Würden geworden. Daher hielt sich jedermann gar hoch und bestrebte sich auf diesen so hohen Gipsel hinanzuklettern, denn wer ihn erreicht hatte, durfte nicht mehr zu Fusse gehn, sondern pflegte sich stolz in prächtigen Kutschen zu brüsten, köstliche Tafel und Bankete zu halten

---

m) Vide Epist. Iul. Epis. Rom. in apol. Athanas. tom. 1. op.

ten, und überal den Schimmer und der Wollust der Kaiser selbst nachzuahmen n) Diese uneinige Wahl verursachte also schwere, und lange dauernde Zänkereyen. Endlich aber hatte Damaß das Glück, des Kaiser Valentinians Minister dergestalt zu gewinnen, daß dieser die Wahl des Damas gut hieß, und den Ursizin verwarf. Dieses war nicht genug: denn der Kaiser machte zu gleicher Zeit, da er den Damaß bestättigte, auch noch ein Gesez, welches das achte im Theodosischen Kodex ist, in welchem dem Bischoft von Rom die Macht ertheilet wird, die Streitigkeiten der übrigen Bischöfe zu untersuchen, und zu entscheiden. Und ob uns gleich dies Gesez klar zeigt, daß der Pabst vorhin dies Recht nicht gehabt habe, so diente es doch das päbstliche Ansehen und Macht über die Massen zu erhöhen. Denn da dieses Gesez nicht lange nach dem Dekret des Konzilium von Sardika gemacht ward, legte es demselben Ungeheuer viel Gewalt bey. Nichts desto weniger zeigte die Kirche in Orient weder für das Dekret des Konziliums, noch für des Valentinian Gesez wenig oder gar keine Hochachtung, denn sie wollten sich nie dazu erklären, den Bischof von Rom für ihren Oberherrn zu erkennen. Damaß suchte sich die Gütigkeit der röm. Bischöfe, und die Ehrfurcht, welche einige besonders italienische Bischöfe für seinen Stuhl hatten, auf alle mögliche Art zu nutze zu machen: In der Kirche zu

n) Vide Hilar. Frag. I. p. 36. segg. athanas. ad solit. apost. 2.

zu Antiochia war ein gewaltiger Streit in Ansehung der bischöflichen Würde, nach welcher zu gleicher Zeit Paulin, und Melet strebten, entstanden, weil jeder behauptete, er wäre der rechtmäßige Bischof der Kirche. Kaiser Basil wünschte, daß der Pabst als Mittler sich dazwischen legen möchte: aber Damaß wollte in diesem Streit nicht weniger als Richter seyn. o) weswegen ihn der Kaiser ernstlich tadelte. p) In denen Streitigkeiten, welche aus der Trennung der Donatisten entstanden, suchte es Damaß dahin zu bringen, daß er bei allen Anlässen sein Ansehen gültig machen könnte, und da er mehrmalen durch gegenseitigen Wiederstand in seinen Unternehmungen verhindert worden, arbeitete er so lang, daß die italienischen Bischöfe bei dem Kaiser Gratian mit der unterthänigen Bitte einkämen, er möchte doch das obgemeldte Gesez, welches Valentin sein Vater, zu Gunsten des Bischofs zu Rom gemacht hatte, in Kraft kommen lassen, damit die Dinatistische Bischöfe sich den päbstlichen Aussprüchen nicht länger wiedersezen, und des Pabsten Tribunal als rechtmäßig erkennen möchten. q) Eben dieser Kaiser war der erste, dem es einfiel, päbstliche Vikarien zu machen, welche dazu dienten, daß sie den Ruhm und Macht des röm. Stuhls in fernern Ländern behaupten mußten. Er machte einen zu Tessalo-

o) Annan. Hieronimi Epis. 22.
p) Vide Socrat. L. 4. C. 15. Theod. Lib. 6. Cap. 13.
q) Vide Basil. Epist. 220. 273. 250. & Ep. 20.
r) Optat. de Schismat. Lib. 2. C. 49.

lonich, der im Namen des Pabst die Oberaufsicht über alle Kirchen des Occidentalischen Illyrien haben mußte. r) Diese Erfindung Vikarien zu machen, ward auch von seinen Nachkommen gutgeheissen und geübet, denn sie sahen die großen Vortheile wohl ein, die dem röm. Stuhl zuflossen, daß man diejenigen, welche in entfernten Ländern die Obsorg hatten, die päbstliche Gewalt zu behaupten und auszubreiten, unterstüzte und verwandelten endlich diese Vikarien in Legaten, und gaben ihnen weit mehr Ansehen, als sie vorher gehabt hatten.

Sircius trat, in des Damas und Anastas in seiner beiden Vorfahrer Fußtapfen. Auf Anastas folgt Innozens der erste. Dieser begnügte sich nicht, in des Damas, Siricins, und Anastas Stelle zu treten, sondern suchte auf dem eingeschlagenen Weg viel weiter fortzurücken. Er war der erste, der die Kühnheit hatte öffentlich und ohne Umschweif zu behaupten, die römische Kirch und alle übrige in der ganzen Welt müßten ihr untergeordnet seyn, so, daß keine Sache von Wichtigkeit in keiner Kirche unternommen werden könnte, ohne daß dem röm. Bischof davon wäre Nachricht gegeben worden, und jede katholische Kirche mußte sich nach der Lehre und Tradition der römischen Kirche richten, und er behauptete, dieses wäre man der Kirche von Rom nicht etwa wegen menschlicher Anordnung und Gewohnheit, sondern um Gottes Gebote willen,

zu thun schuldig. s) Nach Innocenz saß Zosinnus auf dem römischen Stuhl, ein eben so ehrgeiziger, aber noch weit stürmischerer, und gewaltigerer Mann, als sein Vorfahrer: wie man dieses mit Grunde aus seinem Betragen bey denen durch Pelagius Kezerei entstandenen Streitigkeiten schliessen muß; und bey denen Zwistigkeiten, welche in Gallien des Metropolitansrechts wegen, das die Bischöfe von Arles und Vienne und Norbona prätentirten, hervortratten. Er entsezte bei diesem Anlasse Procul Bischof zu Marseille von seiner Metropolitanwürde; er legte alle die Bischöfe in Bann, die es mit Proml hielten, und gieng endlich so weit, daß er auf eine übermüthige Art die Akta des Konsilium von Turin, welches in dieser Streitigkeit den Ausspruch gethan hatte, verdammte. Die Bischöfe in Gallien und Afrika waren über die Wuth, die dieser Pabst in allen seinen Sachen bezeugte, bestürzt, und unterzogen sich seinem Gehorsam gar nicht, sondern widersezten sich ihm beständig. Eben so that Praml, welcher ohne auf des Pabstes Dispositionssentenz, oder den gegen sich ausgesprochenen Kirchenbann geruhig in seinem bischöflichen Siz bis zu seinen Absterben verblieb.

Nun

---

s) Vide Christian Lup. de appellat. rom. p. 627. seqq. Holst. Collect. rom. mon. pag. 24.
t) Vide Concil. Harduin. T. 1. p. 1026 seqq.

Nun haben Sie genug vom Betragen dieser h. Männer, sollten sie aber nach mehr dergleichen Speisen ferner lüstern seyn, so sollen Sie königlich bewirthet werden.

von ihrem Freund.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Briefe über die Rechte des Regenten, des Pabstes ...

S.l. 1782

J.can.p. 166
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544494-8
VD18 14411105-001